

NORMEXEMPLAR

4. Nachtrag

zur Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN vom 01.01.2011

Die Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der BGN vom 01.01.2011 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 12.11.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In Ziffer 1.2.5 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 in die Richtlinie eingefügt:

Abweichend von der Regelung des Satzes 2 können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Organmitgliedern auf Kosten der BGN generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gem. § 9 Abs. 4a EstG nicht übersteigen.

2. In Ziffer 3.1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
3. In Ziffer 3.2.1 wird die Zahl „560“ durch die Zahl „600“ und die Zahl „140“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen zu Artikel I treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 27.06.2019.

Die Vertreterversammlung der
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe



(Karl-Heinz Löhr, Vorsitzender)

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 27. Juni 2019 beschlossene Richtlinie betreffend die Entschädigung der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und der Organausschüsse der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe wird gem. § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 13. September 2019

112 - 69180.1 - 1015/2011

Bundesversicherungsamt

